

Amtliche Bekanntmachung

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Satzung der Gemeinde Gablingen vom 24.01.2023 über eine Veränderungssperre in Gablingen. Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 – BayRS 2020-1-1-) zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen am 24.01.2023 für das Grundstück Flur-Nr. 198 und Teilfläche aus Fl.Nr. 198/2 Gemarkung Gablingen eine Veränderungssperre beschlossen. In der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2025 wurde beschlossen, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern.

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet und ist bis 03.03.2025 gültig.

§ 2

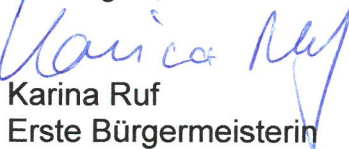
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Fl.Nr. 198 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 198/2, Gemarkung Gablingen.

§ 3

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre zu verlängern.

Die Veränderungssperre für das Grundstück Flur-Nr. 198 und Teilfläche aus Flur-Nr. 198/2 Gemarkung Gablingen wird um ein Jahr gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zum 03.03.2026 verlängert.

Gablingen, 14.01.2025


Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

